

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 MBO sind notwendige Flure nicht erforderlich

- 1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,**
- 2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, außer im Keller,**
- 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen,**
- 4. (verkürzt) innerhalb von Büronutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m² bzw. innerhalb entsprechend ausgebildeter Teile größerer Nutzungseinheiten.**

Heißt das im Umkehrschluss, dass außerhalb dieser genannten Ausnahmetatbestände die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen zum Ausgang ins Freie oder zum notwendigen Treppenraum zwingend über notwendige Flure geführt werden müssen?

Nein. § 36 MBO regelt bauliche Anforderungen an Flure, die nach der Definition des Absatzes 1 Satz 1 „notwendige Flure“ sind. Die in Satz 2 Nr. 1 bis 4 beschriebenen Fallgestaltungen werden von diesen Anforderungen freigestellt. § 36 MBO regelt nicht, wo ein Flur konzeptionell vorhanden sein muss. Ggf. sind bei Sonderbauten weitergehende Anforderungen an das Rettungswegsystem zu stellen.